

An die
Landeshauptfrau von Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
zH Herrn Mag. Harald Berger
Abteilung Anlagenrecht (WST1)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel
MMag. David Suchanek
Dr. Florian Stangl, LL.M.
Mag.^a Lisa Brandauer, BSc¹
Mag. Manuel Planitzer¹
Dr.ⁱⁿ Katharina Häusler, EMA¹



EINGESCHRIEBEN

Vorab per Mail an: post.wst1@noel.gv.at

Antragstellerin:

EVN Wärmekraftwerke GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch:

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
1030 Wien, Reisnerstraße 53
P 131067
IBAN AT88 1200 0507 8705 4501
BIC BKAUATWW
UniCredit Bank Austria AG

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen:

MVA Dürnrrohr; Genehmigung des Überwachungskonzeptes

**ANTRAG AUF GENEHMIGUNG
ZUR EMISSION VON TREIBHAUSGASEN**

AZ EVNKRAFTGE/EMISSIONSHANDEL
18.12.2023/NM/FLM

1-fach
4 Beilagen

In umseits bezeichneter Rechtssache erlaubt sich die Antragstellerin, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reiserstraße 53, 1030 Wien, nachstehenden

A n t r a g
gemäß § 4 EZG 2011

einzubringen und dazu auszuführen wie folgt:

1. Ausgangslage

- 1.1 Die thermische Abfallverwertungsanlage der EVN Wärmekraftwerke GmbH am Standort Dürnröhr (MVA Dürnröhr) verfügt über UVP-rechtliche Genehmigungen, wobei für die Linien 1 und 2 der UVP-Bescheid vom 5.9.2000, RU4-U-035/084, der UVP-Berufungsbescheid vom 19.6.2001, US 2/2000/12-66, die UVP-Abnahmebescheide vom 28.1.2004, RU4-U-034/125, und 23.11.2005, RU4-U-035/136, sowie eine Reihe von nachfolgenden AWG-Änderungsbescheiden und für die Linie 3 der UVP-Bescheid vom 24.4.2007, RU4-U-221/012-2007, der UVP-Änderungsbescheid vom 11.12.2008, RU4-U-2001/016-2008, der UVP-Abnahmebescheid vom 7.4.2011, RU4-U-221/031-2011, der UVP-Bescheid vom 18.10.2022, WST1-UG-22/021-2022, sowie weitere AWG-Änderungsbescheide maßgeblich sind.
- 1.2 Gemäß Anhang 1 Z 1 der Richtlinie 2003/87/EG idF der RL (EU) 2023/959 („EU-ETS-Richtlinie“) sind **Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen** mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW für die Zwecke der Artikel 14 und 15 der EU-ETS-Richtlinie (**Überwachung und Berichterstattung**) **ab 1.1.2024** von deren Anwendungsbereich erfasst.

Auf dieser Grundlage sind von den Anlagenbetreibern jährlich Emissionsmeldungen zu erstatten, ohne dass damit die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten verbunden wäre. Von Seiten des BMK und des UBA wurde im Rahmen einer Besprechung mit der Plattform Thermik am 11.9.2023 festgehalten, dass dazu ein

Überwachungskonzept zu erstellen und eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen gemäß § 4 EZG zu erwirken ist.

- 1.3 Gegenstand des vorliegenden Antrages ist daher die **Genehmigung des Überwachungskonzeptes der MVA Dürnrohr** nach dem Emissionszertifikategesetz (EZG 2011).

Wie im Folgenden beschrieben wird, kann dieser Antrag bereits jetzt auf Basis des EZG 2011 gestellt werden, auch wenn die nationale Umsetzung dieser Änderung der EU-ETS-Richtlinie möglicherweise erst knapp vor oder nach dem 1.1.2024 erfolgen wird.

2. Zur Zulässigkeit der Antragstellung

- 2.1 Nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden EZG 2011 wäre die MVA Dürnrohr als Anlage zur Verbrennung von Siedlungsabfällen mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW (noch) vom Anwendungsbereich ausgenommen.

National werden die relevanten Bestimmungen der EU-ETS-Richtlinie erst mit der am 24.11.2023 im Weg eines Initiativantrags eingebrachten – und nach Beschluss des Nationalrats vom 15.12.2023 bereits dem Bundesrat zugewiesenen – EZG-Novelle (IA 3778/A XXVII. GP) mit dem neuen § 4 Abs. 4 iVm Anhang 3 Z 1a EZG 2011 umgesetzt.

- 2.2 Die nationale Rechtsgrundlage wird also aller Voraussicht nach in Kürze vorliegen. Angesichts des Umstandes, dass die Antragstellerin nach den Vorgaben der EU-ETS-Richtlinie ihre Treibhausgasemissionen bereits ab 1.1.2024 im Weg eines Monitoringkonzeptes überwachen sollte, wird dieser Antrag bereits jetzt – und zwar in Direktanwendung der EU-ETS-Richtlinie – gestellt.

Dem folgend ist Anhang 3 Z 1 EZG 2011 in **Direktanwendung der EU-ETS-Richtlinie** so zu lesen, dass Anlagen zu Verbrennung von Siedlungsabfällen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 20 MW hinsichtlich der Überwachung und Berichterstattung dem

EZG unterliegen, sodass in weiterer Folge Anträge und Emissionsgenehmigungen gemäß §§ 4 ff EZG gestellt bzw. erteilt werden können.

3. **Zuständigkeit der Behörde**

- 3.1 Zuständig für die Genehmigung nach § 4 EZG 2011 ist gemäß § 49 Z 2 EZG 2011 jene Behörde, die nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes für die Genehmigung jener Anlagenteile zuständig ist, aus denen die Emissionen stammen, welche die Anwendung des EZG 2011 bedingen.
- 3.2 Da gegenständlich ausschließlich Abfälle eingesetzt werden und die Emissionen durch deren thermische Verwertung entstehen, ist die **Landeshauptfrau** als AWG-Behörde auch für die Genehmigung nach § 4 EZG 2011 zuständig.

4. **Angaben zur gegenständlichen Anlage**

- 4.1 Die MVA Dürnröhr wird mit drei Verbrennungslinien betrieben, in denen vorwiegend feste Siedlungsabfälle und verwandte Abfallarten thermisch verwertet werden. Diese stellen die relevanten Emissionsquellen dar. Genauere Angaben zu den durchgeführten Tätigkeiten und verwendeten Technologien sowie alle weiteren gemäß § 5 Abs. 1 EZG 2011 erforderlichen Angaben ergeben sich aus dem beigefügten **Monitoringkonzept** (Beilage ./1).
- 4.2 Die **Stoffströme** der eingesetzten Abfälle samt Auflistung der Schlüsselnummern (Input und Output) werden zusätzlich im beigefügten Sankey-Diagramm aus dem EDM (Beilage ./2) dargestellt.
- 4.3 Zur Überwachung der Emissionen wird ein auf Messungen beruhender Ansatz gewählt. Die Methodik der Messungen wird in beigelegten **Prüfberichten** erläutert. Angefügt werden diesbezüglich der Prüfbericht vom 25.5.2023 „Emissionsmessung RNR der Linien 1-3, Überprüfung des EWR gemäß ÖNORM M9412-3“ (Beilage ./3) sowie der

Prüfbericht für Feuerungsanlagen vom 10.3.2023 „Emissionsmessungen RNR Linie 1, Vergleichsmessungen für AST/QAL2 nach EN 14181“ (Beilage ./4). Diese enthalten zudem detaillierte Messungen der Emissionen der gegenständlichen Anlage in Hinblick auf die relevanten Parameter.

5. Antrag

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen erlaubt sich die Antragstellerin den

A n t r a g **gemäß § 4 EZG 2011**

– gegebenenfalls im Weg der Direktanwendung der Artikel 14, 15 und Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG – zu stellen, die Landeshauptfrau von Niederösterreich als zuständige Behörde möge auf Grundlage des eingereichten Überwachungskonzepts die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen gemäß § 4 EZG 2011 erteilen.

Wien, am 18.12.2023

EVN Wärmekraftwerke GmbH